

**Amtliche Bekanntmachung der Neufassung  
der Friedhofsgebührensatzung der  
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Börninghausen**

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof  
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Börninghausen**

vom 21.06.2023

**Die Ev.- Luth. Kirchengemeinde Börninghausen  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung**

**§1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Börninghausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3  
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebährensuldnerin oder dem Gebährensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4 Nutzungsgebühren**

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einheitlicher Grabplatte		
a)	Erdbestattung (Graseinsaat) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.396,25 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Urnengarten) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.459,60 Euro
(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	735,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	24,50 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	576,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	19,20 Euro
(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Gräber) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einheitlicher Grabplatte		
a)	Erdbestattung (Graseinsaat) (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.781,75 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Graseinsaat) pro Jahr	106,20 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Urnengarten) (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.907,40 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Urnengarten) pro Jahr	105,70 Euro
e)	Zweite Grabplatte bei zweiter Beisetzung/ Bestattung zu § 4 Abs. 3a) oder c)	595,00 Euro

#### **§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

##### **Wahlgrabstätten**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 22,50 Euro je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	169,60 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	169,60 Euro

c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	678,55	Euro
d)	Urnenbeisetzung	508,90	Euro

(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Friedhofskapelle	340,00	Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer	110,00	Euro

### § 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	678,55	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.714,25	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	2.035,65	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	508,90	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.035,65	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.526,75	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	169,60	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	678,55	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	508,90	Euro

### § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. Standsicherheitsprüfung für 30 Jahre	100,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro

(7) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung (Schutzgebühr)	2,50	Euro
---	------	------

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.07.2004 in der Fassung vom 20.10.2015.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.07.2004 in der Fassung vom 20.10.2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.06.2019 außer Kraft.

Börninghausen, den 21.06.2023

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Börninghausen  
 Siegel           gez. Vorsitzende           gez. Presbyter/in           gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Börninghausen vom 21.07.2023 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31.07.2026 erteilt.

Bielefeld, den 03.07.2023  
 Evangelische Kirche von Westfalen  
 Das Landeskirchenamt  
 In Vertretung  
 gez. Barbara Roth  
 Az.: 723.02-4003  
 Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt  
 Detmold, den 06.07.2023  
 Bezirksregierung Detmold  
 Im Auftrag  
 gez. Unterschrift  
 Siegel